

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0662646-1000/0182.U

Münster, den 24.07.2025

Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zur Durchführung von Verdichtungsmaßnahmen auf der Zentraldeponie Emscherbruch

Die AGR mbH betreibt am Standort der Städte Gelsenkirchen und Herne auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 und weiterer Zulassungen der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.09.2021 wurde die Erhöhung und Erweiterung der ZDE zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen (DK) I, II und III genehmigt.

Mit dem Antrag vom 19.03.2025 wird seitens der AGR mbH die Durchführung des Verfahrens der Impulsverdichtung beantragt. Das Prinzip der Impulsverdichtung besteht darin, dass ein Fallgewicht mit einer definierten Masse von 9 Tonnen mit einer hohen Schlagfrequenz (40 bis 60 Schläge/Minute) aus einer bestimmten Höhe mehrmals auf eine Stahlplatte, den sogenannten Verdichterfuß, fallengelassen wird. Die Platte bleibt dabei in ständigem Kontakt mit dem zu verdichtenden Untergrund, so dass eine sichere und effiziente Energieeintragung stattfindet. Auf diese Weise wird der Untergrund bei jedem Aufschlag des Fallgewichtes lokal verdichtet. Der durch die Verdichtung entstandene Krater wird mit geeignetem Abfall aufgefüllt und dieser wird folglich wiederum mit dem Impulsverdichter verdichtet. Auf diese Art erfolgt eine Homogenisierung des Untergrundes. Der Vorgang soll auf dem DK I und III-Bereich durchgeführt werden.

Im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde gemäß den §§ 6 bis 14 des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei den oben beschriebenen Änderungen am Betrieb der Zentraldeponie Datteln handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 9 UVPG. Bei der Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG sind sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 zu beachten. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG einschlägig, somit war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Diese Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **nicht** erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das von der AGR mbH beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Dies wird entsprechend § 5 UVPG hiermit bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.

Jonas Sauerland